

§ 4. Der Staatsbeitrag wird auf Antrag der Kommission für die Landwirthschaft von der Direktion des Innern festgesetzt und verabfolgt, sofern die darauf Anspruch erhebenden Viehlehkassen dieser Direktion alljährlich eine nach vorgeschriebenem Formular auf 31. Dezember abzuschliessende Jahresrechnung, nöthigenfalls mit erläuterndem Berichte, in zwei Exemplaren bis je zum 12. Februar des folgenden Jahres einreichen.

§ 5. Bei der Berechnung der Staatsbeiträge werden Verwaltungskosten, welche das Maass des durchaus Nothwendigen übersteigen, nicht berücksichtigt. Die Beiträge sind desto höher zu bemessen, je dringender das Bedürfniss nach einer Viehlehkasse in der betreffenden Landesgegend sich erweist, je mehr die Verwaltung mit Umsicht gearbeitet hat und je mehr sie selbst bestrebt ist, einen angemessenen Reservefond anzusammeln.

Der jährliche Staatsbeitrag darf in keinem Falle mehr betragen als die eigene Einlage der betreffenden Betriebsrechnung.

§ 6. Vorstehendes Reglement tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 12. August 1884.

Vor dem Regierungsrathe:
Der Staatsschreiber,
Stüssi.

Verordnung

betreffend

die Ertheilung von Reiseschriften.

(Vom 25. Oktober 1884.)

§ 1. Die Staatskanzlei gibt nach festgestellten Formularen folgende Reiseschriften aus:

- a. Pässe mit in der Regel einjähriger Gültigkeit;
- b. Wanderbücher mit zehnjähriger Gültigkeit;
- c. Ausweise mit zweimonatlicher Gültigkeit.

Die Feststellung der Formulare beziehungsweise Abänderung der bestehenden Formulare ist Sache des Regierungsrathes.

§ 2. Die Pässe und die Wanderbücher werden von der Staatskanzlei ausgefertigt auf Grund eines Empfehlungsscheines der Gemeinrathskanzlei des Wohnortes des Petenten, welcher Empfehlungsschein die im Formulare der Reiseschrift vorgesehenen Daten enthalten und vom Statthalteramte genehmigt sein muss. Ist der Petent Kantonsbürger, aber nicht im Kanton wohnhaft, so kann der Empfehlungsschein auch von der Gemeinrathskanzlei des Heimatsortes ausgestellt werden.

Die Ausweise (§ 1. c) werden von den Statthaltern ausgefertigt.

§ 3. Die Gemeinrathsschreiber sind verpflichtet, den Empfehlungsschein zu ertheilen, sofern:

- a. nicht durch gerichtliche Verfügung die Aushingabe desselben untersagt ist;
- b. bei den im wehrpflichtigen Alter befindlichen männlichen Personen, welche aus der Gemeinde wegziehen, die Abmeldung vom Sektionschef eingetragen ist;
- c. bei eingetheilten Dienstpflichtigen die Urlaubsbewilligung des Kreiskommando im Dienstbüchlein eingetragen ist.

Die Statthalter ihrerseits werden die Genehmigung nur dann verweigern, wenn gegen den Petenten wegen eines nicht unbedeutenden Vergehens strafrechtliche Untersuchung eingeleitet, oder Verdacht vorhanden ist, dass der Petent sich einer drohenden Untersuchung durch die Flucht entziehen wolle.

§ 4. Ausländern werden keine Wanderbücher ertheilt. Reisepässe dürfen denselben nur mit Bewilligung der Polizeidirektion verabfolgt werden; eine solche Bewilligung ist auch für jede Erneuerung erforderlich.

§ 5. Die Reiseschriften dürfen nur auf eine Person ausgestellt werden. Ausnahmsweise ist es gestattet, mehreren Personen einen gemeinschaftlichen Pass zu bewilligen, wenn dieselben der gleichen Haushaltung angehören. In diesem Falle sind ausser der Person, auf welche der Pass ausgestellt wird, sowol im Empfehlungsscheine als im Passe auch die Namen und das Alter der übrigen darin verzeichneten Personen aufzunehmen.

§ 6. Eine Prolongirung von Reiseschriften, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, findet nicht statt; sondern es sind für dieselben neue auszuwirken.

§ 7. Die Staatskanzlei und die Statthalter führen über die von ihnen ertheilten Reiseschriften, die Gemeindrathskanzleien über die von ihnen ausgestellten Empfehlungsscheine fortlaufende Verzeichnisse.

§ 8. Es beziehen:

- a. die Gemeindrathsschreiber für Ausstellung eines Empfehlungsscheines 50 Rappen;
- b. die Statthalter für die Genehmigung eines solchen 30 Rp.;
- c. die Statthalter für Ausstellung eines Ausweises 2 Franken, die Stempelabgabe inbegriffen;
- d. die Staatskanzlei von dem Statthalter für ein gestempeltes Formular zu einem Ausweise 1 Franken 70 Rappen;
- e. die Staatskanzlei für Ausstellung eines Passes für jedes Jahr der Gültigkeit desselben 2 Franken, für Ausstellung eines Wanderbuches 1 Franken, die Stempelabgabe inbegriffen.

§ 9. Diese Verordnung tritt auf 1. November 1884 in Kraft. Durch dieselbe wird die Verordnung betreffend die Ertheilung von Reiseschriften vom 27. Wintermonat 1854 (O. S. X. 238) aufgehoben.

Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und allen Statthalterämtern und Gemeindrathskanzleien zuzustellen.

Zürich, den 25. Oktober 1884.

Vor dem Regierungsrathe:
Der Staatsschreiber,
Stüssi.

Verordnung

betreffend

die Dienstverhältnisse der Sektionschefs und der Ordonnanzläufer.

(Vom 25. Oktober 1884.)

§ 1. Jede politische Gemeinde hat einen Sektionschef. Die Sektionschefs werden auf den Vorschlag der Kreiskommandanten von der Militärdirektion auf eine Amtsdauer von drei Jahren, welche mit derjenigen der kantonalen Beamten zusammenfällt, ernannt.